Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Zürich.

Rückblick auf die Veränderungen in der Schulsgesetzung des Kantons Zürich seit dem 6. Sepetember 1839.

Im 3. 1840 hatte ich angefangen, "Die Schulbewegung im Ranton Zurich" in ben schweiz. Schulblättern barzustellen, und auch die erste Abtheilung davon (pag. 454-466) geliefert; allein an ber Fortsetzung wurde ich theils durch Krankheit, theils burch überhäufte Arbeit gehindert. Nachdem mehrere Monate barüber verstrichen waren, verlor ich auch fogar die Lust bazu. Doch hoffe ich, noch einmal auf jene unglückliche Schulbewegung zurückzukommen. — Jenen ersten Auffat habe ich mit dem Ende bes Jahres 1838 geschloffen. Machen wir für jest einen Sprung von bort an bis zum 6. Sept., und betrachten wir einmal bie burch ibn berbeigeführten Beranderungen in ber Schulgesetzgebung ves Kantons Zürich. Es ift ja ohnehin auch eine Aufgabe biefer Blatter, gerade die Schulgesetzgebung für die fünftige Geschichte aufzubewahren, und zwar im vorliegenden Falle um jo mehr, als es wohl Niemanden einfallen wird, nach einigen Jahren bie Schulgesetzgebung feit bem 6. Sept. bis zum Mai 1842 in einem Bande zu sammeln, wie es mit ben vorhergehenden Gesetzen und Berordnungen von 1831 bis 1839 geschehen ift. (S. Schulbl. 1841, pag. 286.) Ich bitte aber meine Lefer zum Voraus um Gebuld; benn des Stoffes ift viel —: Die Gesetesschmiede war überaus thatig; ihr Feuer fam selten zum Verglimmen, und bie Bahl ber Blaser und Blasbalatreter war — besonders anfänglich — uner= bort groß. Also noch ein Mal: Gebuld!

A. Das erste Gesetz kam unter schlimmen Zeichen zur Welt: es leitet seinen Ursprung von einem Selbstmorde her. Nachdem nämlich der alte gr. Rath unbegreiflicher Weise am 9. Sept. sich selbst aufgelöst — vom Leben zum Tode gebracht — hatte; erließ der neue gr. Nath am 20. Sept. ("in Erwägung, daß der früshere gr. Nath es der allgemeinen Wohlsahrt angemessen erachtete, sich aufzulösen"; ferner: "in Betracht der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die oberste Landesverwaltung, hervorgehend aus der Wahl des gr. Nathes, mit dieser höchsten gesetzgebenden Beshörde, als Stellvertreter des Wolfes, in Einklang zu brins gen,") — ein Gesetz, welches die sämmtlichen Kantonalbehörden, die nach den Art. 53, 61, 67, 68 und 70 der Verfassung durch

ven gr. Nath erwählt oder bestätigt werden, als aufgelöst erklärie. Diese Behörden waren der Regirungsrath und die Staatsanwaltsichaft, das Obergericht, das Kriminalgericht und Kantonalverbörsamt, der Kirchenrath und der Erziehungsrath.

Der in Folge obigen Gesetzes erwählte neue Erziehungsrath wirkte in dem Geiste, der ihn gezeugt hatte. Einer seiner ersten Erlasse war solgender:

B. Beichluß bes Ergiehungsrathes, betreffent Die Einführung des neuen Teftaments, vom 11. Dez. 1839. "Der Erziehungsrath bes Rantons Zurich, in Erwägung: 1) daß eines der mesentlichsten Lehrmittel für den Religionsunterricht in ver allgemeinen Volksichule, bas gesetlich geforderte Spruchbuch, immer noch mangelt; 2) baß bis zur Vollendung ber hinsichtlich ver Unterrichtsfächer und obligatorischen Lehrmittel der allgemeinen Volksschule angeordneten Brufung eine provisorische Verfugung als nothwendig erscheint, beschließt: 1. Die Gemeindeschul= pflegen find bevollmächtigt, in den für den Religionsunterricht der Realabtheilung bestimmten Stunden statt bes mangelnden Spruchbuches das neue Teffament einzuführen. II. Die Gemeindeschulpstege wird über die Auswahl der zu lesenden Abschnitte und Sprüche, so wie über die Art und Weise ihrer Behandlung die nothigen Anordnungen treffen. III. Gegenwärtiger Beschluß wird fammtlichen Bezirks= und Gemeindschulpflegen mitgetheilt."

Dieser Beschluß ward bervorgerufen durch bie lauten Klagen über das Zuwenig, ja über den Verfall des Religionsunterrichts. Ob jene Klagen begründet waren, barüber mich auszusprechen, halte ich für überfluffig, ba biefelben überhaupt, wie fie nicht nur im Kanton Burich, sondern auch anderwärts aufgetaucht find, in Diesen Blättern schon öfter ihre Würdigung gefunden haben. Sier läßt sich bloß fragen: Sat der Erziehungsrath von Zürich, der iene Klagen, wie obiger Beschluß beweist, als gegrundet erachtete, bem Uebelstande auf geeignete Weise abgeholfen? Leider muß ich diese Frage entschieden verneinen. Für Dieje Verneinung ipricht schon ber Umstand, daß sehr viele Schulpflegen von ber ibr ertheilten Vollmacht gar feinen Gebrauch machten, sondern den Religionsunterricht in dem von ihnen bis dahin gut befunde= Denn das Urtheil aller Manner von nen Buftande beließen. richtiger padagogischer Einsicht spricht sich einstimmig dahin aus, daß das vollständige neue Testament als religibses Lehr= mittel für die Realabtheilung (9.-12. Schuljahr) zu schwer sei.

Um meisten tavelnswerth ist ver Urt. II. des Beschlusses, der so recht geeignet ist, zwischen einer unverständigen Schulpslege und vem Lehrer oder sogar dem Pfarrer Stoff zu dem widrigsten Hader zu bieten. Doch genug hierüber. Ich gehe über zu einer mir auch jetzt noch ganz räthselhaften Verordnung.

Verordnung über bie Ginlegung ärztlicher Beugniffe beim Erziehungerath. - "Der Erziehungerath auf ben Antrag ber zweiten Seftion verordnet: S. 1. Alle Petitionen und Berichte, bei welchen bie Berücksichtigung bes Gefund= beitszustandes von Lehrern oder Lehrgehilfen an der Wolksschule ein Motiv ber vom Erziehungsrathe zu fassenden Schlugnahme ausmacht, foll ein ärztliches Zeugniß (Attestat) beigelegt sein. — S. 2. Die Atteftate follen neben ber Angabe bes Alters und ber körperlichen Konstitution vollständig und genau enthalten den Mamen ber Krankheit, woran ber Betreffende leidet, beren bisherige Dauer, mahrscheinlichen Verlauf und Urfachen, so wie den Einfluß ber Krankheit auf die Berufsverrichtungen des Lehrers, endlich die Anzeige, wie lang ber attestirende Arzt diesen kennt, und wie lang er ihn ärztlich behandelt. - §. 3. Sie find von ben behandelnden (Saus=) Aerzten der betreffenden Bersonen aus= zustellen. Wenn besondere Umstände dies unmöglich machen, oder wenn der behandelnde Arzt nicht im hiefigen Kanton wohnt, jollen die Attestate von einem amtlichen Arste des Bezirks ab= gefaßt ober wenigstens als geprüft und richtig befunden unter= zeichnet sein. — S. 4. Dieser Beschluß ist ben Bezirksschulpflegen für sich und zu Sanden der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, so wie der Lehrer an sammtlichen Bolksschulen, mitzutheilen."

Wäre diese Verordnung zur Zeit der beginnenden Schulresorm (1831 oder 1832) erschienen, so könnte ich ihr einen sehr natürslichen Zweck unterstellen; aber in der Zeit, wo sie wirklich zu Tage kam, ist und bleibt sie mir — wenigstens räthselhaft. — Es solgt nun daszenige Gesetz, welches der Tendenz wegen, der es sein Dasein verdankt, so viel Aussehen erregt und namentlich im Allgemeinen die Mißbilligung des Lehrerstandes im Ins und Auslande ersahren hat. Ich weiß zwar wohl, daß es auch Gönener besitzt; aber nach meinen Ersahrungen und sorgfältigen Erstundigungen wird ihre Anzahl von der der Gegner weit — weit überwogen.

D. Gesetz, betreffend das Schullehrerseminar des Kantons Zürich, vom 26. Febr. 1840. – "Der gr. Rath, in Schulblätter. VIII. 1842.

ver Absicht, die Bildung der Bolksschullehrer auf solche Weise anzuordnen, daß ihnen mit Vertrauen die Jugend des Kantons übergeben werden könne, damit sie dieselbe zu verständigen und tugendhaften Menschen, zu nützlichen und treuen Bürgern und zu wahren Christen erziehen, verordnet:

- S. 1. Für den Kanton Zürich soll ein Schullehrerseminar besteben, mit der Bestimmung, Jünglinge zu tüchtigen Lehrern an den Primar= und Sekundarschulen vollskändig auszubilden. Zu diesem Ende sollen sie in dieser Anstalt einerseits in den Kennt=nissen und Fertigkeiten, deren sie für ihren künstigen Beruf besdürsen, unterwiesen und zu deren richtiger Anwendung angeleitet, anderseits zu christlicher Gesinnung und rechtschaffenem Wandel angeregt werden. Der Sit des Seminars ist in Küßnacht.
- S. 2. Die Lehrgegenstände für die fünftigen Primarlehrer sind: 1) Christliche Religion (Religionsgeschichte, Glaubens- und Sittenlehre), 2) deutsche Sprache, 3) Elementarmathematik, 4) Geschichte, 5) Geographie, 6) Naturkunde, 7) Gesang,
 mit besonderer Berücksichtigung des Kirchengesanges, 8) Schönschreiben, 9) Zeichnen, 10) Pädagogik, vorzugsweise in praktischer Richtung. — Für die künstigen Sekundarlehrer kommen
 hinzu: 11) Vortsetzung des Unterrichtes in der deutschen Sprache
 und deutsche Literatur, 12) Fortsetzung der Mathematik und
 Naturlehre, 13) französische Sprache. —

Der Religionsunterricht soll durchgehends auf den fünstigen Beruf der Zöglinge und auf die Begründung einer wahrhaft christlichen Ueberzeugung berechnet sein, und überhaupt die Grundslage ihrer ganzen Bildung ausmachen. — In allen Fächern soll darauf geachtet werden, daß der Umfang des Unterrichtes nicht auf Kosten der Gründlichkeit ausgedehnt werde. — Die Zöglinge erhalten auch Anleitung zur Gartenarbeit und Unterricht in Leibessübungen, worüber der Erziehungsrath das Nähere bestimmen wird.

- S. 3. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge wird jedes Jahr durch den Erziehungsrath festgesetzt. Kantonsangehörige erhalten den Unterricht unentgeltlich. Insosern durch diese nicht die festgesetzte Zahl erfüllt wird, können auch Michtkantonsanges hörige angenommen werden, welche jedoch ein jährliches Klassensgeld von 40 Kranken an die Volksschulkasse entrichten.
- §. 4. Bur vorläufigen Aufnahme ins Seminar ift erforber= lich: daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, an keinem dem Lehrberuf hinderlichen Körper=

gebrechen oder Gemüchssehler leide; daß er befriedigende Zeugnisse über einen sittlich-guten Lebenswandel vorweise, und endlich
solgende Vorsenntnisse an den Tag lege: 1) biblische Geschichte
im Umsange des obligatorischen Schulbuches; 2) Kähigkeit, sich
mündlich über die in den Areis seines Wissens fallenden Gegenstände klar und sprachrichtig auszudrücken; 3) Vertigkeit im deutlichen und tonrichtigen Lesen; 4) Korrektheit in leichtern, schriftlichen Aussähen, z. B. Erzählungen, Beschreibungen; 5) Grammatik im Umsange des obligatorischen Lehrmittels; 6) Rechnen
und Vormenlehre in eben diesem Umsange; 7) Kenntniß der Realien in eben diesem Umsange; 8) Gesang, Schönschreiben und
Zeichnen ebenso; 9) Kenntniß der Ansangsgründe des Französischen für Diesenigen, welche sich zu Sekundarlehrern bilden
wollen. — Die definitive Ausnahme erfolgt erst nach einer vierteljährlichen Probezeit.

- §. 5. Um die Zöglinge, besonders die jüngern, unter die unmittelbare erziehende Aussicht des Direktors zu stellen, wird ein Konvikt errichtet, in welchem die Ausgenommenen Kost, Wohmung, Wäsche und ärztliche Besorgung erhalten. Dieser Konvikt besteht für die nächsten 3 Jahre aus 10 ganzen und 10 Dreis viertels = Freiplägen für fähige, durch Fleiß und Sittlichkeit aussgezeichnete, aber unbemittelte Kantonsangehörige und aus 5–8 Pläten, für welche das volle Kostgeld von 200 Frkn. bezahlt wird, für nicht dürstige Zöglinge. Ueberdies werden für unbemittelte und ausgezeichnete Zöglinge, welche außer dem Konvikte ieben, 15 Stipendien von je 100 Frkn. ausgesetzt.
- S. 6. Sowohl die ganzen und theilweisen Treiplätze im Konvikte als die Stipendien werden nach geschehener Anmeldung vom Erziehungsrathe auf den Antrag der Aufsichtsbehörde jedes Mat auf ein Jahr vergeben. Die Besetzung derzenigen Plätze hingegen, für welche das volle Kostgeld bezahlt wird, findet auch ohne Anmeldung Statt.
- S. 7. Alle Zöglinge, welche auf die eine oder andere Art unterstützt werden, sind nach ihrer Entlassung aus dem Seminar noch zwei Jahre lang zu Vikariatödiensten in der Volköschule verpflichtet.
- S. 8. Die Unterrichtszeit für künftige Primar= und Sekundar= lehrer ist drei Jahre. Das dritte Jahr foll für die Erstern namentlich dem Unterrichte in der Bädagogik und den praktischen Uebungen im Schulhalten gewidmet sein, für die Letztern der

Erweiterung und Vervollständigung derjenigen Kenntnisse, welche für ihren künftigen Beruf speziell ersorderlich sind. Der Umsang und die Abstusung des Unterrichtes für die Klassenabtheilungen der Zöglinge wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Im Monat April sinden Aufnahme und Entlassung, so wie die öffent-lichen Prüfungen der Zöglinge Statt.

- S. 9. Nach vollendeter Unterrichtszeit haben die Zöglinge Behufs ihrer Aufnahme in den Lehrerstand die gesetzliche Konkursprüfung zu bestehen. Zu diesem Ende erhalten sie vom Seminar
 ein Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen, in
 welchem der Grad der erworbenen Kenntnisse mit "sehr befriedigend", "befriedigend" oder "nicht befriedigend"
 bezeichnet wird. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder
 zweiten Grade ist für Seminarzöglinge die Bedingung der Zulassung zur Konkursprüfung.
- S. 10. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.
- §. 11. Im Seminar werden auch die nach Art. 62 des ors ganischen Schulgesetzes durch den Erziehungsrath anzuordnenden Wiederholungskurse vorgenommen.
- §. 12. Behufs der praktischen Nebungen der Zöglinge sollen mit dem Seminar zwei Musterschulen, eine Successiv= und eine Gesammtschule, sei es an dem Orte, wo sich das Seminar besindet, oder in seiner nächsten Umgebung, in Verbindung stehen. Die betreffenden Schulgenossenschaften verpstichten sich, gegen einen vom Staate jährlich zu leistenden Beitrag ihre Schulen nach der Anordnung des Direktors als Musterschulen einzurichten und zum Behufe der praktischen Nebungen dem Seminar zu öffnen; doch darf die Benuhung derselben von Seite des Seminars in der Successissschule 4 halbe Tage und in der Gesammtschule 2 halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.
- §. 13. Das Lehrerpersonal des Seminars besteht aus einem Direktor, drei ordentlichen Lehrern und den ersorderlichen Hilfselehrern. Sie gehören zum Kapitel der Lehrer an den Kantonalelehranstalten.
- §. 14. Dem Direktor steht die unmittelbare Leitung des Semi= nars zu. Er veranstaltet und führt die ersorderlichen Berathungen der Lehrer und wacht über den Fleiß und das Betragen der sämmt= lichen Zöglinge. Die verschiedenen Sammlungen und das gesammte

Gigenthum ver Anstalt stehen unter seiner Ausscht. Er gibt wöchentlich 14—18 Stunden Unterricht und hat sedenfalls die Pädagogik zu übernehmen. Außerdem leitet er in der Regel persönlich die praktischen Uebungen der Seminaristen in den Musterschulen. An Sonns und Festagen besucht er mit den Zöglingen den Gottesdienst der Ortskirche. Er steht als christlicher Hausvater dem ganzen Hauswesen des Konviktes vor. Ueber die Dekonomie desselben hat er dem Erziehungsrathe zu Handen des Finanzrathes sährlich einen Boranschlag und Nechnung zu geben. Ferner soll er die, für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer angeordneten Konserenzen nach den Bestimmungen des Gesetze leiten. Endlich hat er, so ost es der Erziehungsrath oder die zweite Sektion verlangt, den Berathungen, welche das Bolkseschulwesen betressen, beizuwohnen. Im Uebrigen soll er seine ganze Thätigkeit dem Seminar widmen.

- S. 15. Die ordentlichen Lehrer sowohl als die Hilfslehrer haben die ihnen zugewiesenen Stunden zu geben und nach der Anordnung des Direktors auch an der Leitung der praktischen Uebungen in ihren Fächern Theil zu nehmen. Ueber die Beihilfe, welche sie dem Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer dem Konvikte, so wie in andern Beziehungen zu leisken haben, wird das Meglement das Nähere bestimmen. Giner der ordentlichen Lehrer, den der Erziehungsrath hiefür bezeichnet, ist in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors der gestehliche Stellvertreter desselben.
- S. 16. Die sammtlichen Lehrer des Seminars halten unter dem Vorsitze des Direktors die ersorderlichen Berathungen für Entwerfung der Lektionsverzeichnisse, Abkassung der Zeugnisse und periodischen Zensuren über Fleiß, Betragen und Fortschritte der Zöglinge, so wie für Stellung ihrer Anträge an die Aufsichtsebehörde über die Ertheilung der Freiplätze und Stipendien, die Besörderung der Zöglinge in eine höhere Klasse und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinarmittel.
- §. 17. Der Direktor sowohl als die Lehrer sind zur Uebernahme der für Wiederholungskurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in ihren Fächern, so wie dazu verpstichtet, diesenigen in das Bolksschulwesen einschlagenden Prüfungen vorzunehmen, zu welchen der Erziehungsrath sie beruft.
- S. 18. Der Direktor hat fammt seiner Gattin und seinen Kindern freie Kost und Wohnung nehft Feuerung, Beleuchtung

und Wäsche im Seminar und 1600 Franken jährlichen Gehalt. Jeber ordentliche Lehrer bezieht nach Maßgabe der ibm übertragenen Geschäfte 1200 bis 1400 Frfn. Jahresgehalt. Neber den diesfälligen Jahreskredit von 4200 Frfn. hinaus wird für Besoldung der ersorderlichen Hilfslehrer noch ein jährlicher Kredit von 1600 Frfn. eröffnet; für die Musterschulen ebenso von 200 Frfn. und für die Sammlungen der Anstalt 200 Frfn. Der Direktor und die Lehrer beziehen für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar ein Taggeld von 4 Frfn. Für die sämmtlichen Lehrer am Seminar gelten auch die Bestimmungen der Artikel 117, 118 und 119 des Gesehes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832.

- §. 19. Für jeden Statt findenden Wiederholungsfurs wird überdies' ein Kredit von 360 Frkn. zu Entschädigungen der Lehrer für die vermehrte Zahl von Lehrstunden eröffnet.
- §. 20. Der Direktor und die Lehrer werden durch den Erziehungsrath gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 und 6 seiner Geschäftsordnung und nach angehörtem Besinden der zweiten Sektion, die Lehrer außerdem auf eingeholtes schriftliches oder mündliches Gutachten des Direktors gewählt. Die Wahl des Direktors geschieht auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit; die der ordentlichen Lehrer, insosern nicht für dieselben eine vorangehende provisorische Anskellung für zwecknäßig erachtet wird, auf Lebenszeit. Die Histellung für zwecknäßig erachtet wird, auf Lebenszeit. Die Hisselhrer werden für unbestimmte Zeit angestellt. Die Wahlen des Direktors und der ordentlichen Lehrer unterliegen der Bestätigung des Regirungsrathes.
- §. 21. Sowohl der Direktor als die Lehrer sollen Männer von unbescholtenem Charakter und christlich=religiöser Gesinnung, so wie von gründlicher Bildung sein. Für den Direktor ist noch insbesondere erforderlich, daß er praktische Leistungen im Unter=richts= und Erziehungsfache aufzuweisen habe, und daß er verhei=rathet sei. Er sowohl als die ordentlichen Lehrer sollen der evan=gelischen Konsession angehören. Der Religionsunterricht kann nur einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen werden. Diese Uebertragung unterliegt der Bestätigung des Regirungsrathes, welcher vor seinem diesfälligen Entscheide das Gut=achten des Kirchenrathes einzuholen hat.
- §. 22. Ein Lehrer fann die von ihm nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Sein diesfälliges Begebren hat er, wenn er auf Oftern entlassen zu werden wünscht.

spätestens mit Ende Januars, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Heumonats an den Erziehungsrath einzugeben.

- S. 23. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aussichtsbehörde von 7 Mitgliedern aus,
 welche er theils in, theils außer seiner Mitte auf die Dauer von
 4 Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmäßig Bistationen im
 Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seiten
 des Direktors und der Lehrer; sie genehmiget das Lektionsverzeichniß, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift
 des über den Lehrplan zu erlassenden Reglements entworfen wird,
 und ebenso den Lehrplan für allfältige Wiederholungskurse. Der
 Direktor ist als berathendes Mitglied in allen Sitzungen der Aufssichtsbehörde einzuberusen, mit Ausnahme derzenigen Verathungen,
 die seine Person hetressen; die übrigen Lehrer können zu den
 Sitzungen beigezogen werden, so ost die Aufsichtsbehörde es für
 nöthig erachtet.
- §. 24. Der Erziehungsrath erläßt die nöthigen Reglemente unter Genehmigung des Regirungsrathes.
- §. 25. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die frühern vom 28. Herbstmonat 1836 und 26. Christmonat 1837, so wie alle andern demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Uebergangsbestimmungen.
- S. 26. Auf Mai 1840 ist das bisherige Seminar für aufges hoben und sämmtliche Lehrstellen für erlediget erklärt; dafür tritt mit diesem Zeitpunkte das neue Gesetz in Kraft.
- S. 27. Bezüglich auf die an dem gegenwärtigen Seminar befinitiv angestellten Lehrer, insosern solche an die neue Anstalt nicht mehr gewählt werden, ist der Regirungsrath beauftragt, dem gr. Rathe einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu hinter= bringen.
- §. 28. Für den Uebergang der jetzigen Seminarzöglinge der verschiedenen Klassen in die neue Anstalt wird der Erziehungsrath die nöthigen Anordnungen tressen.

(Fortsetzung folgt.)

Genf.

Aus der Rebe über den öffentlichen Unterricht von Gerrn Professor Cellerier, Rektor ber Akademie von Genf, gehalten ben